

Mitgliedschaft der großen jetzt noch fehlenden Verlagshandlungen gestützt zu sehen; — sondern weil ich noch viel mehr bedauern würde, wenn der Börsenverein für viele große Verleger keinen Raum mehr bieten sollte. Allerdings sind die großen Verleger jetzt persönliche Mitglieder des Börsenvereins und brauchen also nicht Mitglieder eines Kreisvereins zu werden. Sobald aber ein derartiges Geschäft, z. B. durch Kauf oder Vererbung in neue Hände übergeht, würde der neue Besitzer Mitglied eines Kreisvereins werden müssen. Die Erfahrung hat aber leider gezeigt, daß diese Mitgliedschaft für viele Verleger unannehmbar scheint, ich fürchte also, daß wir durch Annahme dieses Paragraphen den Börsenverein erheblich schwächen.“

Spemann.

„Indem ich für den Kröner-Bielefeld'schen Compromißantrag stimme, halte ich es für geboten, diese Abstimmung näher zu motiviren: Obgleich ich die thunlichste Stärkung der Kreisvereine für eine unserer wichtigsten Aufgaben halte, und eine solche Stärkung im vorliegenden Antrage keineswegs zu erblicken vermag, so ist für mich doch die Erwägung ausschlaggebend:

1) daß es sich thatsächlich nur um die Städte Berlin und Leipzig handelt, in denen Gründung eines unsern Wünschen entsprechenden Kreisvereins in naher Zukunft nicht in Aussicht zu nehmen ist;

2) daß die Ablehnung des Antrages zweifellos höhere Interessen gefährden würde, alsdann eine beträchtliche Anzahl der angesehensten Geschäftsgenossen dem Börsenvereine fern bleiben und dadurch dessen Macht und Ansehen beeinträchtigt und in der nächsten Cantateversammlung die Ablehnung des gesammten Statuts herbeiführen würde.“

Morgenstern.

Der Wortlaut des angenommenen Paragraphen ist:

§. 2. Aufnahme. Jeder Buchhändler, sowohl des Inlandes als des Auslandes kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden.

Unter Buchhändler im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler und Antiquare verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist, der Nachweis, daß derselbe den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung oder als Theilhaber einer Handelsgesellschaft oder als verantwortlicher Leiter einer Actiengesellschaft oder einer im Besitze von Frauen oder Minderjährigen befindlichen Buchhandlung;
2. der Nachweis, daß der Aufnahme Suchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist. Für Diejenigen, welche nicht im Bezirk eines solchen Vereins wohnen, ist die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegefuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins nöthig;

(Die Genehmigung der Statuten darf nicht verweigert werden, wenn sie nichts den Statuten des Börsenvereins Zuwiderhandelndes enthalten.)

3. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Börsenstatuten, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen;
4. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 20 Mark;

5. die Bescheinigung des betreffenden Vereins über die legale Betreibung des Buch- und Kunsthandels;

6. die Einsendung des eigenhändig unterschriebenen, von einer öffentlichen Behörde, resp. von einem Notar beglaubigten Etablissementscirculars.

Die unter 2. 3. 6 bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstande mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Acten. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme, wenn kein Bedenken dabei stattfindet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, falls der Abgewiesene dieselbe anruft, ausgesetzt bleibt.

Bei Zurückweisung eines Aufnahmegefuchs ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt nach Eingang der Eintrittsgelder resp. des Beitrags.

Der §. 3. „Pflichten der Mitglieder“ und in Verbindung mit diesem der §. 4. „Rechte der Mitglieder“ werden zusammen behandelt. In §. 3. befindet sich der tief einschneidende Vorschlag des Börsenvorstandes:

Ist die Aufnahme in den Börsenverein durch den Börsenvorstand und bei Anrufung der Hauptversammlung seitens des Abgewiesenen auch von dieser verweigert, so ist ein jedes Mitglied des Börsenvereins für sich und seine Firma verpflichtet, ein jedes geschäftliche Verhältniß mit dem Abgewiesenen und mit der Firma, welcher derselbe angehört, aufzuheben, resp. kein solches einzugehen.

Diese Bestimmung wird, wie Herr Enslin scharf betont, die großen Verleger aus dem Verein drängen. Viele Worte darüber sind nicht nöthig. Gegen Wegfall des Vergleichausschusses, der sich nicht in dem Vorstandsentwurf befindet, hat er nichts einzuwenden, denn er hat sich nicht bewährt. Sind zwei Streitende willens, sich einem Schiedspruch zu unterwerfen, so wird es ihnen nicht schwer sein, einige Freunde zu finden, die das Amt der Schiedsrichter übernehmen.

Der Herr Vorsitzende gibt dies zu; die Bestimmung ist die Consequenz eines nicht ganz falschen Gedankens, der die Gemüther seit langer Zeit in Bewegung setzt. Man hat das neue Statut weniger als einen Neubau und mehr als einen Reinigungsprozeß aufgefaßt. Die Schärfe tritt ihm jedoch, das kann er nicht leugnen, hier, wo die Bestimmung gedruckt vorliegt, noch greller entgegen.

Der Vorstand zieht deshalb das betreffende Alinea zurück. Es wird nicht von einem Anderen aufgenommen und fällt somit aus.

Eine Schmälerung der Rechte der Mitglieder von großer Bedeutung ist in den Entwurf mit aufgenommen, indem das Erscheinen in der jährlichen Hauptversammlung ohne Stimmrecht stattfindet.

Herr Böhlau hebt in seiner Motivirung hervor, daß es schon in der Weimarer Versammlung besonders betont wurde, daß die jährlichen Hauptversammlungen ohne irgend eine Continuität wären. Bald könne Leipzig, bald Berlin majorisiren, bald die Verleger, bald die Sortimenten und die Beschlüsse sind ganz von zufälliger Zusammensetzung der Versammlung abhängig. Wie ganz anders sieht es schon mit der heutigen, aus 34 Mitgliedern bestehenden Versammlung aus! Und wie viel anders wird es noch aussehen, wenn man mit Delegirten, die Mandatbesitzer sind, zu verhandeln hat! Die Delegirten werden sich verständigen, das im Auftrage gesprochene Wort würde eine weit größere Geltung haben. Diese schwer wiegenden Momente ver-